

SENAT

Unterlage für die 14. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2007) am 16. Mai 2007

Drucksache-Nr.: 55/14/3 SoSe2007
Ausgabedatum: 9. Mai 2007

**TOP 9 RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FORSCHUNGS- UND PRAXISSEMESTERN;
 STELLUNGNAHME DES SENATS**

Bezug: Sitzungen des Senats am 17. Januar und 14./21. Februar 2007

Dem Senat lagen in seinen o. g. Sitzungen die verschiedenen Konzept- und Strukturvorschläge der AG Projektforschung und Forschungskultur für den Bereich Forschung vor, darunter auch die Entwürfe für einheitliche Richtlinien über die Vergabe von Lehrvorbereitungs- und Wissenstransfersemestern (LWTSemester) bzw. Forschungssemestern, die aber seinerzeit noch nicht beraten wurden.

Der Senat wird nunmehr um Stellungnahme zu diesen beiden Richtlinien gebeten, die dann durch das Präsidium zu beschließen wären.

Mit diesen Regelungen für Forschungs- bzw. LWT-Semester sollen die Vergabeverfahren harmonisiert und erstmals einheitliche Richtlinien für die gesamte Universität geschaffen werden; bisher gelten noch die unterschiedlichen Verfahrensreglungen der Vorgängerhochschulen.

**Einheitliche Richtlinie über die Vergabe
von Lehrvorbereitungs- und Wissenstransfersemestern (LWT-Semester)
an der Leuphana Universität Lüneburg**

Entwurf
(Stellungnahme des Senats in der Sitzung am 16. Mai 2007)

1. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NHG kann das Präsidium Lehrprofessorinnen und -professoren sowie Weiterbildungs-/Transferprofessorinnen und -professoren auf deren Antrag nach Anhörung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessenen Abständen für die Dauer von einem Semester ganz oder teilweise für praxis- oder lehrmaterialienbezogene Lehr- oder Transfervorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen. Die Planung für Lehrvorbereitungs- und Wissenstransfersemester (LWT-Semester) ist mit einem Vorlauf von einem Jahr vorzunehmen. Die Entscheidung über einen Antrag soll i.d.R. sechs Monate vor Beginn des Freistellungszeitraums erfolgen. Kürzere Fristen sind ausnahmsweise möglich, wenn die Durchführung der Lehrveranstaltungen sichergestellt werden kann und die ersetzende Lehrkraft rechtzeitig mit der Ankündigung des Semesterlehrprogramms mitgeteilt werden kann. Unabhängig von der Vergabe von LWT-Semestern, kann das Präsidium auf Antrag Lehrenden mit außerordentlich bedeutenden Lehr-, Weiterbildungs- und Praxisvorhaben im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung eine zeitlich befristete Reduktion des Lehrdeputats gewähren. Die durchschnittlichen Erwartungen an die Lehrleistungen einer Professorin oder eines Professors werden in einem Professorinnen- und Professorenprofil definiert.
2. Für ein LWT-Semester antragsberechtigt sind Lehrprofessorinnen und -professoren sowie Weiterbildungs-/Transferprofessorinnen und -professoren mit mindestens 12 SWS.
3. Ein LWT-Semester kann gewährt werden, wenn
 - a) während der Freistellung ein größeres Lehr- oder Transferprojekt abgeschlossen oder ein konkretes Lehr- oder Praxisvorhaben (z.B. Erstellung von Lehrfallstudien) durchgeführt werden soll,
 - b) der Umfang des Vorhabens die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors verlangen und
 - c) die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre gewährleistet ist.
4. Die Gewährung von LWT-Semestern erfolgt in der Regel nach zwölf Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit. Eine Verkürzung der Wartezeit auf minimal acht Semester ist auf Antrag möglich, wenn im Vergleich zu anderen Professorinnen und Professoren oder einem von der Universität definierten Professorinnen- und Professorenprofil exzellente, weit überdurchschnittliche Lehr- und Transferleistungen erbracht wurden (z.B. überdurchschnittlich viele Lehrveranstaltungen mit hervorragender Lehrevaluation). In besonderen Ausnahmefällen kann eine Verkürzung der Wartezeit auf weniger als acht Semester gewährt werden. Dies setzt voraus, dass bei der Vergabe von LWT- oder Forschungssemestern an der Universität Lüneburg insgesamt ein durchschnittlicher Abstand von acht Semestern nicht unterschritten wird.
5. Kann ein hiernach zustehendes LWT-Semester nicht angetreten werden, weil die Funktion einer oder eines nebenberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Studiendekanin oder eines Studiendekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans oder eine ähnliche Universitätsfunktion wahrgenommen wird, kann die während des erforderlichen Zeitraums der Verschiebung zustehende Zeit bei der Gewährung des nächsten LWT-Semesters angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig mindestens zwölf Monate vor Beginn des ursprünglich beabsichtigten und zustehenden LWT-Semesters zu stellen ist und eine kurze, prägnante Darstellung des Praxis- oder Lehrprojekts beinhaltet. Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht zulässig.
6. Bewertungskriterien für Leistungen im Hinblick auf ein LWT-Semester sind
 - a) Erstellte Praxisfallstudien, die in der Lehre eingesetzt werden können
 - b) Drittmitteleinwerbung für Weiterbildungs-, Transfer-, Lehr- oder weitere Praxisprojekte an der Universität Lüneburg
 - c) Publikationen in und Herausgabe von anwendungsorientierten Zeitschriften (Praxis-, Berufs- oder Fachzeitschriften, nicht reviewt oder reviewt)
 - d) Publikationen und Herausgabe von Büchern, insb. Lehrbüchern
 - e) erhaltene Preise für Transfer-, Praxis- oder Lehrprojekte
 - f) Patente
 - g) Gutachter- oder VortragstätigkeitenDarüber hinaus können weitere besondere Beiträge zur Erreichung der Ziele der Universität Berücksichtigung finden, soweit sie dem Bereich der Lehre oder des Transfers zuzurechnen sind. Der Vorschlag für die Bewertung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die oder der für den Bereich Professional School zuständig ist.
7. In die Bewertung einbezogen werden dürfen grundsätzlich nur Zeiten und Leistungen als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis an der Universität Lüneburg. Ferner können einbezogen werden
 - a) die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur bei erstmaliger Berufung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHG und
 - b) die Beauftragung nach § 26 Abs. 6 NHG, wenn sie im Vorgriff auf eine Beschäftigung nach a) oder Satz 1 erfolgt, sofern diese Zeiten an der Universität Lüneburg verbracht wurden.
8. Ist die Lehrtätigkeit durch eine Freistellung zwecks Inanspruchnahme einer Abordnung an eine andere Universität oder zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einem international renommierten Weiterbildungs-, Transfer- oder Lehrzentrum oder durch Urlaub nach §§ 80 d oder 87 a NGB unterbrochen worden, so verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Professorin oder der Professor infolge Krankheit,

Elternzeit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte ihrer oder seiner Lehrveranstaltungsstunden in dem jeweiligen Semester nicht wahrgenommen hat. Zwischen dem Ende einer solchen Unterbrechung und dem nächstfolgenden LWT-Semester soll mindestens eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von 2 Semestern liegen.

9. Die formale Gestaltung des Antrags auf ein LWT-Semester beinhaltet folgende Punkte:

- Zeitraum des letzten LWT- oder Forschungssemesters
- Zeitraum für wann das LWT-Semester beantragt wird
- Begründung für die Beantragung eines LWT-Semesters mit
 - Darlegung des Leistungsnachweises und Ergebnisse von Lehrevaluationen (Leistungen seit dem letzten LWT-Semester
 - eine knappe inhaltliche Projektbeschreibung (Abstract), die den Projektumfang und -anspruch klar darlegt
 - Anzahl Semester seit dem letzten LWT- oder Forschungssemester
 - Anzahl an angewandten, in der Lehre einsetzbaren Fallstudien der letzten fünf Jahre
 - Eingeworbene Drittmittel mit Nennung der Projektnamen

- Auflistung der Publikationen in angewandten Zeitschriften und der Bücher
- Weitere Transfer- oder Lehrleistungen (Preise, Beiratsfunktionen usw.)

- Formulierung der angestrebten Arbeitsergebnisse bezüglich Transfer- und Lehre. Hier ist darzulegen, wie viele und welche Art von Publikationen (z.B. 1 Beitrag in einer Verbandszeitschrift, 2 Artikel in überregionalen Zeitungen usw.), Projektanträgen, Konferenzen usw. aus dem beantragten LWT-Semester resultieren sollen.
- Darlegung wie die Vertretung der eigenen Lehre sichergestellt wird
- Darlegung wie das Management der Professur/des Instituts geregelt wird

10. Die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ange-sammelten Zeit- und Leistungspunkte sind nach Maßgabe von Nr. 3 und Nr. 9 der bisherigen Richtlinie (Lüneburg Intern vom 26. März 2004) zu be-rücksichtigen. Schriftliche Zusagen zur Verschie-bung von Forschungssemestern, die vor dem In-krafttreten dieser Richtlinie gemacht wurden, be-halten ihre Gültigkeit.

11. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntma-chung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Einheitliche Richtlinie über die Vergabe von Forschungssemestern an der Leuphana Universität Lüneburg

Entwurf (Stellungnahme des Senats in der Sitzung am 16. Mai 2007)

1. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NHG kann das Präsidium Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen. Die Planung für Forschungssemester ist mit einem Vorlauf von einem Jahr vorzunehmen. Die Entscheidung über einen Antrag soll i. d. R. sechs Monate vor Beginn des Freistellungszeitraums erfolgen. Kürzere Fristen sind ausnahmsweise möglich, wenn die Durchführung der Lehrveranstaltungen sichergestellt werden kann und die ersetzende Lehrkraft rechtzeitig mit der Ankündigung des Semesterlehrprogramms mitgeteilt werden kann. Unabhängig von der Vergabe von Forschungssemestern, kann das Präsidium auf Antrag Spitzenforscherinnen und -forschern sowie Forscherinnen und Forschern mit außerordentlich bedeutenden Forschungsvorhaben im Rahmen von § 7 der Lehrverpflichtungsverordnung eine zeitlich befristete Reduktion des Lehrdeputats gewähren. Die durchschnittlichen Erwartungen an die Forschungsleistungen einer Professorin/eines Professors werden in einem Professoren/innenprofil definiert.
2. Ein Forschungssemester kann gewährt werden, wenn
 - a) während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden soll,
 - b) der Umfang des Vorhabens die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors verlangen und
 - c) die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre gewährleistet ist.
3. Die Gewährung von Forschungssemestern nach Nr. 2 erfolgt in angemessenen Abständen, in der Regel nach zwölf Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit an der Universität Lüneburg. Eine Verkürzung der Wartezeit auf acht oder mehr Semester ist auf Antrag möglich, wenn im Vergleich zu anderen Professorinnen und Professoren oder einem von der Universität definierten Professorinnen- und Professorenprofil exzellente, weit überdurchschnittliche Forschungsleistungen erbracht wurden (z.B. überdurchschnittlich viele hochrangige Publikationen und Drittmittelprojekte). In besonderen Ausnahmefällen kann eine Verkürzung der Wartezeit auf weniger als acht Semestergewährt werden. Dies setzt voraus, dass bei der Vergabe von Forschungs- oder LWT-Semestern an der Universität Lüneburg insgesamt ein durchschnittlicher Abstand von acht Semestern nicht unterschritten wird.
4. Kann ein hiernach zustehendes Forschungssemester nicht angetreten werden, weil die Funktion einer oder eines nebenberuflichen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, einer Dekanin oder eines Dekans, einer Studiendekanin oder eines Studiende-
kans, einer Prodekanin oder eines Prodekans oder eine ähnliche Universitätsfunktion wahrgenommen wird, können die während des erforderlichen Zeitraums der Verschiebung zustehenden Zeit- und Leistungspunkte bei der Gewährung des nächsten Forschungssemesters angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig vor Beginn des ursprünglich beabsichtigten und zustehenden Forschungssemesters zu stellen ist; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht zulässig.
5. Bei Anträgen auf Verkürzung der Wartezeit nach Nr. 3 wird auf Basis der Antragstellung eine Bewertung der Forschungsleistungen durchgeführt. Fachspezifische Bewertungskriterien für Leistungen im Bereich der Forschung beinhalten, soweit im Fach relevant, folgende Aspekte:
 - a) Publikationen in und Herausgabe von Fachzeitschriften
 - b) Publikationen und Herausgabe von Büchern
 - c) Drittmitteleinwerbung
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - e) externe Gutachten über die Forschungsleistung
 - f) erhaltene Preise für Forschung
 - g) Patente
 - h) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
 - i) Gutachter- oder VortragstätigkeitenDarüber hinaus können weitere besondere Beiträge zur Erreichung der Ziele der Universität Berücksichtigung finden, soweit sie dem Bereich Forschung zuzurechnen sind. Das Bewertungsverfahren orientiert sich an fachspezifischen Kriterien von Forschungsevaluationen und wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die oder der für den Bereich Projektforschung zuständig ist, in Zusammenarbeit mit Fachexpertinnen und -experten erarbeitet.
6. In die Bewertung einbezogen werden dürfen grundsätzlich nur Zeiten und Leistungen als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestellttenverhältnis an der Universität Lüneburg. Ferner können einbezogen werden
 - a) die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur bei erstmaliger Berufung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHG und
 - b) die Beauftragung nach § 26 Abs. 6 NHG, wenn sie im Vorriff auf eine Beschäftigung nach a) oder Satz 1 erfolgt,
 - c) Verhandlungsergebnisse im Rahmen einer Berufung, die erstmals an die Universität Lüneburg erfolgt, sofern diese Zeiten an der Universität Lüneburg verbracht wurden.
7. Ist die Lehrtätigkeit durch eine Freistellung zwecks Inanspruchnahme eines Forschungsfreijahres der DFG, einer Abordnung an eine andere Universität oder zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einem international renommierten Forschungszentrum oder durch Urlaub nach §§ 80 d oder 87 a NGB unterbrochen worden, so verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Professorin oder der Professor infolge

Krankheit, Elternzeit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte ihrer oder seiner Lehrveranstaltungsstunden in dem jeweiligen Semester nicht wahrgenommen hat. Zwischen dem Ende einer solchen Unterbrechung und dem nächstfolgenden Forschungssemester soll mindestens eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von 2 Semestern liegen.

8. In besonderen Einzelfällen kann die Freistellung auch für die Dauer von 2 Semestern erfolgen.
9. Die formale Gestaltung des Antrags auf ein Forschungssemester beinhaltet folgende Punkte:
 - Zeitraum des letzten Forschungs- oder LWT-Semesters
 - Zeitraum für wann das Forschungssemester beantragt wird
 - Begründung für die Beantragung eines Forschungssemesters
 - Begründung für die Beantragung eines Forschungssemesters mit
 - Darlegung des Leistungsnachweises (Forschungsaktivitäten seit dem letzten Forschungssemester)
 - Anzahl Semester seit dem letzten Forschungs- oder LWT-Semester
 - eine knappe inhaltliche Projektbeschreibung (Abstract), die den Projektumfang und -anspruch klar darlegt
 - Anzahl an Publikationen der letzten fünf Jahre gegliedert nach a) qualifizierten Fachzeitschriftenartikeln, b) weiteren, nicht reviewten Zeitschriften-/Zeitungspublikationen, c) Büchern, d) Beiträgen in Sammelbänden, e) weiteren Publikationen (Diskussionspapieren usw.)
- Eingeworbene Drittmittel mit Nennung der Projektnamen
- Weitere Forschungsleistungen (Anzahl abgeschlossener, betreuter Promotionen, Preise, Beiratsfunktionen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften usw.)
- Formulierung der angestrebten Arbeitsergebnisse aus dem Forschungssemester. Hier ist darzulegen, wie viele und welche Art von Publikationen (z.B. eine Monografie, zwei Beiträge in peer revieweden Fachzeitschriften und drei Artikel in Herausgeberbänden usw.), Projektanträgen, Konferenzen usw. aus dem beantragten Forschungssemester resultieren sollen.
- Darlegung wie die Vertretung der eigenen Lehre sichergestellt wird
- Darlegung wie das Management der Professur/des Instituts geregelt wird
10. Die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ange-sammelten Zeit- und Leistungspunkte sind nach Maßgabe von Nr. 3 und Nr. 9 der bisherigen Richtlinie (Lüneburg Intern vom 26. März 2004) zu berücksichtigen. Schriftliche Zusagen zur Verschiebung von Forschungssemestern, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.
11. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.